

LSG stoppt Honorarabsenkung

Kassenärztliche Bundesvereinigung obsiegt im Eilverfahren

Im Streit um die Absenkung der Vergütung für psychotherapeutische Leistungen hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) einen vorläufigen Erfolg erzielen können: Durch Eilbeschluss vom heutigen Tage hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg die sofortige Vollziehung des umstrittenen Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 11. März 2026 ausgesetzt (Beschluss vom 9. Juli 2026, L 7 KA 11/26 KL ER).



©Sebastian Duda/Adobe.Stock.com

Mit diesem Beschluss hatte der Erweiterte Bewertungsausschuss mit Wirkung vom 1. April 2026 eine Absenkung der Vergütung für psychotherapeutische Therapiestunden um 4,5 Prozent verfügt (der änd berichtete). Hiergegen hatte die KBV Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist. „Zugleich hatte die KBV aber um Eilrechtsschutz nachgesucht, der nun gewährt wurde und zur Folge hat, dass von der Honorarabsenkung kein Gebrauch gemacht werden darf, solange nicht rechtskräftig über die Klage entschieden ist“, teilte das Gericht am Donnerstag mit.

Offenbar eine wichtige Vorentscheidung: Das Gericht erklärte in einer ersten Stellungnahme, dass es Zweifel an der Berechnung habe. Die Entscheidung, dass die Psychotherapeutenvergütung zu kürzen sei, basiere auf der Annahme, dass der für eine voll ausgelastete psychotherapeutische Praxis erzielbare Umsatz im Jahre 2026 deutlich höher liege als der Umsatz einer typischen fachärztlichen Praxis.

„Das LSG hat erhebliche rechtliche Bedenken an der Methodik der vorgenommenen Vergleichsrechnung formuliert“, heißt es. Denn für die Vergleichsgruppe der Fachärzte seien Abrechnungszahlen des Jahres 2024 zugrunde gelegt worden, während der erzielbare Umsatz einer psychotherapeutischen Praxis auf Basis des Jahres 2026 errechnet worden sei. Das führe zu einer Verzerrung, denn in den Jahren 2025 und 2026 sei es zu erheblichen Steigerungen des Orientierungswerts gekommen, einer für die Leistungsvergütung erheblichen Rechengröße. Ein 1:1-Vergleich von Umsätzen des Jahres 2024 auf der einen und des Jahres 2026 auf der anderen Seite sei nicht valide.

„Unabhängig davon hat das LSG die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet, weil der Erweiterte Bewertungsausschuss kein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung seines Beschlusses dargelegt hat.“ Die sogenannte Vollziehungsanordnung sei nur von dem Willen getragen gewesen, der Klage eben keine aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen. Rechtsdogmatisch genüge dies nicht. Auch sonst sei ein besonderes Vollziehungsinteresse nicht erkennbar.

Sofern es zwischenzeitlich aufgrund des Ergebnisses des Eilverfahrens für einige Quartale zu Überzahlungen komme, weil am Ende die Klage gegebenenfalls doch rechtskräftig abgewiesen werde, stehe es den Kassenärztlichen Vereinigungen offen, solche Überzahlungen rückgängig zu machen. Dafür müssten sie nur die ab dem Quartal II/26 ergehenden Honorarbescheide unter entsprechende Vorbehalte stellen, heißt es weiter

Der Beschluss ist rechtskräftig. Wann über die Klage in der Hauptsache entschieden wird, ist noch offen.

„Die Absenkung der psychotherapeutischen Vergütung um 4,5 Prozent ist gestoppt. Das ist ein wichtiger Meilenstein“, kommentierte der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) den Eilbeschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg in einer ersten Stellungnahme. „Das Gericht ist unseren Argumenten gefolgt und hat uns den beantragten Eilrechtsschutz gewährt. Es hat – wie es selbst schreibt und übrigens im Gegensatz zum Bundesgesundheitsministerium – erhebliche rechtliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses. Der Einsatz der KBV hat einen ersten wichtigen Erfolg gezeigt, und wir blicken nun zuversichtlich dem Hauptsacheverfahren entgegen.“

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hatte die umstrittene Absenkung psychotherapeutischer Honorare in den vergangenen Wochen verteidigt und den Beschluss des Bewertungsausschusses nicht beanstandet. Das Gremium sei gesetzlich verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen noch angemessen sei. Grundlage seien aktuelle Daten des Statistischen Bundesamtes sowie Abrechnungsdaten aus der Versorgung, hieß es.

In den vergangenen Wochen hatten Berufsverbände und Kammern die Entscheidung scharf kritisiert. Sie warnen vor Existenzängsten in den Praxen und befürchten Versorgungseinbrüche, insbesondere bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.